

Bericht zur Umsetzung des Compliancemanagement FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH (FES)

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Ziele	3
1.1	Zweck	3
1.2	Ziele	3
2	Geltungsbereich	3
3	Begriffserklärung	4
3.1	Compliance	4
3.2	Compliance Management	4
3.3	Compliance Management-System (CMS)	4
3.4	Ombudsperson	4
3.5	Hinweisgeber	4
4	Maßnahmen: Compliance Management-System (CMS)	4
4.1	Compliance Management	4
4.2	Erstellung des CMS	4
4.3	Inhalte des CMS	4
4.4	Compliance-Risikoanalyse	5
4.5	Einrichtung eines Compliance-Hinweisgebersystems (Hinweisgebersystems)	5
4.6	Kommunikation des CMS	5
4.7	Technische und organisatorische Maßnahmen	5
4.8	Berichtspflichten	5
4.9	Regelverstöße	5
4.10	Wissenstransfer - Information	6
5	Verantwortlichkeiten	6
5.1	Geschäftsführung	6
5.2	Compliancebeauftragter (CB)	6
5.3	Wertekommission	6
5.4	Die Stelle Hinweisgeberschutz	6
5.5	Die Ombudsperson/ Vertrauensanwalt	6
5.6	Weitere Ansprechperson	7
5.7	Prozessverantwortliche	7
5.8	Vorgesetzte mit Personalverantwortung	7
5.9	Beschäftigte	7
5.10	Projektverantwortliche	7
5.11	Sanktionen	7

1 Zweck und Ziele

1.1 Zweck

Die FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH (FES) bekennt sich als führender Entsorgungsdienstleister im Rhein-Main-Gebiet zur Regeltreue. Alle allgemein verbindlichen Regeln, wie Gesetze, aber auch interne Regeln, wie unternehmensspezifische Verhaltensregeln, Aufsichtsrats- und Gesellschafterbeschlüsse, sind bei unserer Geschäftstätigkeit zu beachten (Legalitätspflicht). Ebenso sind die Werte, zu denen sich das Unternehmen bekennt, als Grundlage unseres Handelns im Umgang miteinander sowie im Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern zu beachten.

Zur Unterstützung dieses Ziels wird ein funktionierendes und verlässliches Compliance Management eingeführt. Unter Compliance wird die Gesamtheit aller Maßnahmen verstanden, die erforderlich sind, um ein rechtmäßiges Verhalten eines Unternehmens, seiner Organmitglieder und Mitarbeitenden zu gewährleisten. Die im Gesellschaftsrecht verankerte Legalitätspflicht der Geschäftsführung und die Anforderung an ein gewissenhaftes Organmitglied (§ 43 GmbHG, §§ 93, 116 AktG, § 347 HGB) bilden eine allgemeine Rechtsgrundlage für Compliance. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die weiteren Führungskräfte sind Vorbilder für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie leben den Anspruch auf Regeltreue, die Unternehmenswerte und die Vorgaben des Compliance Management-Systems vor und stellen sicher, dass die Beschäftigten die gesetzten Standards kennen und beachten.

1.2 Ziele

Ziel ist, einheitliche und verbindliche Standards für ein Compliance Management-System (CMS) zu setzen. Das CMS soll die Geschäftsführung in die Lage versetzen, das Unternehmen im Sinne des „ehrbaren Kaufmannes“ gut zu führen und bei Verdachtsmomenten rechtzeitig handlungsfähig zu sein. Das CMS ist regel- und wertebasiert. Durch verschiedene ineinandergreifende Elemente des CMS sollen

- Unternehmenswerte umgesetzt,
- Risiken für das Unternehmen minimiert,
- die Belegschaft geschult und vor Fehlverhalten geschützt sowie
- Regelabweichungen frühzeitig erkannt werden.

Ein Hinweisgebersystem dient zur Meldung von Fehlverhalten und ein Fehlverhalten ist in angemessener Form mit Konsequenzen zu belegen. Hierdurch schützt das Unternehmen seine Interessen, insbesondere

- seine Arbeitsfähigkeit,
- Minimierung des Haftungsrisikos,
- sein Ansehen,
- seine Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit gegenüber Kunden, sonstigen Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf sämtliche Gesellschaften und Mitarbeitende der FES-Gruppe, ausgenommen Trapp Handels GmbH.

3 Begriffserklärung

3.1 Compliance

Compliance ist die betriebswirtschaftliche und rechtswissenschaftliche Umschreibung für die Regel-treue (auch Regelkonformität) von Unternehmen, also die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und freiwilligen Kodizes.

3.2 Compliance Management

Compliance-Management umfasst alle Werkzeuge und Prozesse, mit denen ein Unternehmen sicherstellt, dass es sich an Regeln hält. Das beinhaltet z. B. sowohl Gesetze und Vorgaben der Aufsichtsbehörden als auch interne Vorgaben.

3.3 Compliance Management-System (CMS)

Ein Compliance Management-System, kurz CMS, ist die Gesamtheit der in einer Organisation (z. B. in einem Unternehmen) eingerichteten Maßnahmen, Strukturen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen, worunter rechtsbasierte und ethische Regeln fallen können.

3.4 Ombudsperson

Eine Ombudsperson erfüllt die Aufgabe einer unparteiischen Schiedsperson und ist eine von mehreren Ansprechpersonen für Hinweisgeber.

3.5 Hinweisgeber

Hinweisgeber ist, wer Informationen über wahrgenommenes Fehlverhalten in einer Organisation oder das Risiko eines solchen Verhaltens gegenüber Personen oder Stellen offenlegt, von denen angenommen werden kann, dass diese in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen oder sonst angemessen darauf zu reagieren.

4 Maßnahmen: Compliance Management-System (CMS)

4.1 Compliance Management

Zur Erreichung der Ziele etabliert das Unternehmen ein integriertes Compliance Management-System (CMS) mit einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, der unter Berücksichtigung der Geschäftsziele sowie interner und externer Anforderungen für die Einhaltung der Complianceziele sorgt und die dafür notwendigen Maßnahmen plant, umsetzt, überprüft und stetig weiterentwickelt.

4.2 Erstellung des CMS

Ein CMS ist in Verantwortung der Geschäftsführung auf Basis einer Compliance-Risikoanalyse zu erstellen. Dieses soll – auf Basis der Unternehmenswerte und Leitlinien des Unternehmens - klare Anforderungen, Regeln und Verhaltensanweisungen an die Belegschaft und die Mitglieder der Geschäftsführung beinhalten.

4.3 Inhalte des CMS

Im CMS sollen insbesondere die folgenden Bereiche geregelt werden:

- Unternehmenswerte,
- Arbeitsschutz,
- Arbeitsrecht und Tariftreue,
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
- Integriertes Managementsystem,
- Datenschutz,
- IT-Compliance (IT-Sicherheit, Daten-Geheimnisschutz, vertrauliche Informationen),

- Beschaffungswesen,
- Tax-Compliance (rechtskonforme steuerrechtliche Behandlung aller Geschäftsvorfälle,
- Umgang mit Spenden und Sponsoring,
- Geschenke, Zuwendungen, Einladungen zu Veranstaltungen oder sonstige Vorteile,
- Neutralitätsgebot,
- Auftreten in der Öffentlichkeit (inkl. Social Media),
- Lieferkettensorgfaltspflichten.

4.4 Compliance-Risikoanalyse

Die Compliance-Risikoanalyse und -Bewertung obliegt der Geschäftsführung. Die Durchführung kann dem Compliancebeauftragten sowie anderen Beauftragten oder Verantwortlichen zugewiesen werden. Die identifizierten Risiken werden dokumentiert.

4.5 Einrichtung eines Compliance-Hinweisgebersystems (Hinweisgebersystems)

Das Hinweisgebersystem ist fester Bestandteil des CMS. Durch das Hinweisgebersystem sollen Regelverstöße im Unternehmen frühzeitig erkannt werden. Der Zugang zum Hinweisgebersystem muss allen Mitarbeitenden des Unternehmens sowie Dritten offenstehen und leicht erreichbar sein. Der Schutz der Vertraulichkeit und Anonymität der Hinweisgebenden ist dabei sicherzustellen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zu ergreifen, um Mitarbeitende, denen ein Fehlverhalten vorgeworfen/unterstellt wird, bis auf weiteres zu schützen (Unschuldsvermutung).

4.6 Kommunikation des CMS

Die Geschäftsführung und alle Führungskräfte haben das CMS als verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erklären und vorzuleben. Es ist sicherzustellen, dass das CMS gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Weise kommuniziert wird. Die entsprechenden Prozesse sind zu dokumentieren. Im Übrigen sind Informationen über das CMS auf geeignete Weise dauerhaft im Unternehmen zu veröffentlichen.

4.7 Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Maßnahmen umfassen sowohl technische und organisatorische Vorkehrungen als auch für alle Mitarbeitenden verbindliche Regeln und Vorgaben. Die Regeln und Vorgaben werden in Form von Richtlinien, Verfahren sowie Arbeitsanweisungen hinterlegt. Diese sind zu befolgen.

4.8 Berichtspflichten

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Umsetzung des CMS zu überwachen und die dafür erforderlichen Prozesse festzulegen. Eine effiziente Durchführung des CMS setzt voraus, dass Berichtswege definiert und transparent sind. Dies schließt Tochter- und Beteiligungsunternehmen ein.

Die Geschäftsführung der FES berichtet mindestens einmal jährlich an den Aufsichtsrat zu Compliance in der FES-Unternehmensgruppe. Soweit Compliancevorgaben für 50 %-Beteiligungen der FES gelten, wird in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaften einmal jährlich zu Compliance berichtet.

4.9 Regelverstöße

Das Unternehmen geht allen Hinweisen auf Regelverstößen nach und hat diese bei hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten auf potenzielle Verstöße zu untersuchen. Das Verfahren zur Aufklärung, Sanktionierung und Dokumentation von Compliance-Regelverstößen ist in einer gesonderten Richtlinie zu regeln.

4.10 Wissenstransfer - Information

Um sicherzustellen, dass die Belegschaft die Anforderungen kennt und versteht, werden regelmäßig Compliance-Schulungen durchgeführt.

5 Verantwortlichkeiten

Zur Umsetzung des Compliance-Managements werden folgende Verantwortlichkeiten festgelegt und zugewiesen:

5.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übernimmt die Gesamtverantwortung für das Compliance Management im Unternehmen und damit die Rechenschaftspflicht für die Wirksamkeit des Compliance Management-Systems. Sie stellt sicher, dass die Politik und die Ziele für das CMS festgelegt und mit dem Kontext und der strategischen Ausrichtung der Organisation vereinbar sind. Sie stellt die dafür notwendigen technischen, finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung und sorgt dafür, dass die notwendigen Prozesse in die Strukturen, Hierarchien und Arbeitsabläufe des Unternehmens eingebettet werden.

5.2 Compliancebeauftragter (CB)

Der Compliancebeauftragte (CB) initiiert, plant, setzt um und steuert den Compliance Management Prozess und nimmt die Rolle des zentralen Ansprechpartners für Compliance Themen wahr. CB berichtet an die Geschäftsführung. CB verfasst einen Jahresbericht über alle relevanten Aspekte, insbesondere Vorkommnisse und Maßnahmen.

5.3 Wertekommission

Die Wertekommission berät über generelle Entwicklungen im CMS. Sie gibt Empfehlungen zur Umsetzung von Compliance Themen an die Geschäftsführung, berät über Inhalte und Schwerpunkte von Mitarbeiterschulungen, gibt Input zur Aktualisierung des Regelwerks, stößt Diskussionen zu Werten im Unternehmen an und gibt Empfehlungen zur Wahrung von Unternehmenswerten.

Die Wertekommission setzt sich zusammen aus:

- BL Personal,
- SGL Arbeitsrecht,
- Ombudsperson,
- SST CRV - Interne Revision,
- SSTL CRV (CB),
- Vorsitz des Betriebsrats.

Vorsitz der Kommission: CB

Das Gremium tagt regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr und darüber hinaus bei Bedarf.

5.4 Die Stelle Hinweisgeberschutz

Die Stelle Hinweisgeberschutz ist interne Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes. Sie ist darüber hinaus für die Bearbeitung sämtlicher Hinweise, die die FES-Gruppe erreichen, zuständig. Sie ist ein Gremium bestehend aus Stabsstellenleitung Compliance, Recht & Versicherung (Compliancebeauftragter) und bestimmten Beschäftigten der Stabsstelle Compliance, Recht & Versicherung.

5.5 Die Ombudsperson/ Vertrauensanwalt

Die Ombudsperson/Vertrauensanwalt nimmt Hinweise der Belegschaft und Dritter zu Compliance Verstößen entgegen. Durch die Ombudsperson wird eine Stelle außerhalb des Unternehmens

geschaffen, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und dem anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrecht unterliegt. Damit wird der Schutz der Identität des Hinweisgebenden gewährleistet. Die Ombudsperson ist gleichzeitig weitere "interne Meldestelle" gemäß Hinweisgeberschutzgesetz.

5.6 Weitere Ansprechperson

Weitere Ansprechpersonen:

- Mitglieder der GL,
- direkter Vorgesetzter,
- Freigestellte Mitglieder des Betriebsrates

5.7 Prozessverantwortliche

Prozessverantwortliche unterstützen bei allen Fragen zu Compliancethemen, insbesondere zur

- Risikoanalyse,
- Mitarbeiterschulung,
- Aufklärung von Complianceverstößen.

Sie melden den Bedarf an Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen an CB.

5.8 Vorgesetzte mit Personalverantwortung

Vorgesetzte mit Personalverantwortung stellen sicher, dass das Regelwerk durch die ihnen unterstellten Mitarbeitenden umgesetzt werden und geben diesen stets ein gutes Vorbild.

5.9 Beschäftigte

Jeder Mitarbeitende trägt durch sein Verhalten zur Regeltreue im Unternehmen bei und damit, die unter Ziffer 1 definierten Ziele zu erreichen. Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, die ihn oder seine Tätigkeit betreffenden Maßnahmen und Regelungen einzuhalten. FES erwartet von jedem Mitarbeitenden, dass Abweichungen gemeldet werden.

5.10 Projektverantwortliche

Projektverantwortliche müssen CB bei allen Projekten mit Auswirkung auf Compliancethemen frühzeitig konsultieren, um sicherzustellen, dass compliancerelevante Aspekte ausreichend beachtet werden.

5.11 Sanktionen

Mitarbeiter, die gegen Compliancevorgaben verstoßen, müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen und anderen Sanktionen rechnen.